

## 1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Die PC-Tutor IT-Systemhaus GmbH, August-Borsig-Ring 1 in 15566 Schöneiche (nachfolgend PC-Tutor genannt) räumt dem Anwender das nicht ausschließliche Recht ein, die lizenzierte Software nebst Dokumentation gemäß der nachfolgenden Lizenzbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland zu nutzen; im Übrigen verbleiben alle Rechte an der Software und der Dokumentation bei PC-Tutor und deren Lizenzgebern.
- 1.2. Soweit im Rahmen eines indirekten Vertriebsmodells ein Vertriebshändler beziehungsweise Business Partner von PC-Tutor die Software von PC-Tutor erwirbt, werden diesem die oben stehenden Rechte durch PC-Tutor eingeräumt und er ist berechtigt, die Software an einen Endanwender weiterzuveräußern. In diesem Fall gilt der Business Partner als Anwender im Sinne dieses Vertrages. Der Business Partner ist verpflichtet, mit dem Endanwender einen entsprechenden Vertrag abzuschließen, welcher nicht mehr Nutzungsrechte einräumt und die Software und Urheberrechte zumindest genauso vor Missbrauch schützt wie diese Bedingungen. Der Business Partner ist verpflichtet, die Leistungen unter diesen Bedingungen unverändert an den Anwender weiterzureichen, insbesondere darf er bei einem Softwarebundle nicht einzelne Softwaremodule abspalten oder durch Kombination neue Bundles erschaffen.
- 1.3. Gegenstand des Vertrags ist die Software in der bei Vertragsschluss allgemein von PC-Tutor herausgegebenen Version. Eine detaillierte Funktionsbeschreibung der erworbenen Software ist auf Anfrage bei PC-Tutor oder im Internet unter [www.pctutorit.de](http://www.pctutorit.de), bzw. der Internetseite des Drittanbieters auf den Informationsseiten bezüglich des konkreten Produktes als Bestandteil des Produktdatenblattes erhältlich. Die Leistung von PC-Tutor beinhaltet keinen Anspruch des Anwenders auf Vornahme von Programmiererweiterungen oder Programmänderungen nach Bereitstellung der Software, auch nicht, wenn diese aufgrund gesetzlicher Änderungen notwendig werden. Für die Beschaffung derartiger Programmiererweiterungen oder -änderungen, einschließlich Anpassungen der Software an geänderte rechtliche Bestimmungen, ist der Anwender verantwortlich. PC-Tutor bietet entsprechende Leistungen im Rahmen separater Softwarewartungs- und Supportverträge an, deren Abschluss dem Anwender freisteht. Ferner sind solche Leistungen soweit in der jeweiligen Produktbeschreibung vorgesehen, als weitere hinzubuchbare Leistungsmodule erhältlich oder bereits inkludiert. Details hinsichtlich des Leistungsumfanges regelt die jeweilige Produktbeschreibung. Die von PC-Tutor im Rahmen der Leistungserbringung verwendeten technischen Standards und Sicherheitsmaßnahmen sind in der Produktbeschreibung aufgeführt. PC-Tutor behält sich vor, die Unterstützung von technischen Standards und Sicherheitsmaßnahmen zu ändern, sofern entweder (i) die Änderung einer Verbesserung der Sicherheit dient oder (ii) rechtlich zwingend vorgeschrieben ist oder (iii) mit der Änderung keine erheblichen Einschränkungen des vertragsgemäßen Gebrauchs verbunden sind.
- 1.4. PC-Tutor bestimmt im Fall von Fortentwicklungen nach eigenem Ermessen die Leistungsfähigkeit der Software in der fortentwickelten Version. Der Anwender hat insbesondere keinen Anspruch auf die Aufnahme zusätzlicher Funktionalitäten und Programmiererweiterungen der Software. PC-Tutor behält sich Änderungen an bestehenden Funktionalitäten in der fortentwickelten Version vor. Bei einem Wegfall von wesentlichen Kernfunktionalitäten ist der Anwender zur außerordentlichen Kündigung dieses Nutzungsvertrages berechtigt, soweit PC-Tutor ihm nicht eine Nutzung einer Version mit dieser Funktionalität ermöglicht.
- 1.5. Sofern im Auftrag des Kunden Anpassungen / Softwareentwicklungen vorgenommen werden, unterliegen diese zusätzlich zu den Herstellungskosten einer monatlichen Pflege-/Nutzungsgebühr in Höhe von 3% des Listenpreises der Herstellungskosten (soweit nicht abweichend geregelt) für einen initialen Zeitraum von min 12 Monaten, bzw parallel zur Laufzeit eines damit im Zusammenhang stehenden Softwarepflege-/Nutzungsvertrages.

- 1.6. Die unter dieser Ziffer 2 genannten Nutzungsrechte werden dem Anwender unter den aufschiebenden Bedingungen erteilt, dass er
  - a. die fälligen Lizenzgebühren vollständig entrichtet und
  - b. sich vor der ersten Nutzung der Software gemäß Ziffer 4 dieser Lizenzbedingungen bei PC-Tutor als Endkunde registrieren lässt.

- 1.7. Der Anwender ist selbst für die Nutzung der Leistungen, insbesondere der Software, die ordnungsgemäße Verarbeitung seiner Daten und die erzielten Ergebnisse verantwortlich. Dies schließt die Erfüllung rechtlicher Anforderungen an die Nutzung, Aufbewahrung und Archivierung der Daten des Anwenders ein (z. B. gemäß HGB, GoBS, GdPDU).
- 1.8. Darüber hinaus bietet PC-Tutor als Teil der Leistung einen in Ziffer 3 beschriebenen Service, wobei der dort in Ziffer 3.1 genannte „Basic-Service“ Teil des Nutzungsentgeltes ist.

## 2. Nutzungsrechte des Anwenders

- 2.1. User-CALs, Device-CALs
  - a. Das dem Anwender durch diese Vereinbarung eingeräumte Recht besteht je nach Vereinbarungsinhalt darin, bestimmten menschlichen Benutzern (im Folgenden: Benutzer) die Nutzungsrechte an der Software bis zu der in der Vereinbarung vorgesehenen Anzahl an menschlichen Nutzern („User-CAL“) zuzuweisen. Die Zuweisung erfolgt nach Bestimmung durch PC-Tutor:

(1) in der Software durch die Eintragung des Benutzers in der Benutzerverwaltung und die Zuweisung des Nutzungsrechts / der Lizenz; oder

(2) durch die Mitteilung des Namens des Benutzers, der Zuweisung des Nutzungsrechts an einen Benutzer und des Datums der Zuweisung an PC-Tutor; oder

(3) durch die Aufzeichnung des Namens des Benutzers, der Zuweisung des Nutzungsrechts an einen Benutzer und des Datums der Zuweisung in einer vom Anwender geführten und bei jeder Änderung unterzeichneten Liste; oder

(4) gemäß der von PC-Tutor in der Dokumentation der Software vorgegebenen Art und Weise.

PC-Tutor ist vorbehalten, die Zuweisung zu überprüfen und hierzu die vom Anwender vorgehaltene elektronische und schriftliche Dokumentation zur Zuweisung von Nutzungsrechten einzusehen und zu überprüfen.

Die Benutzer dürfen die Software auf einer beliebigen Anzahl an Geräten (PC, Tablet-PC, Mobiltelefon, ..) benutzen, jedoch darf die Nutzung zu jedem Zeitpunkt nur mittels eines einzigen Geräts erfolgen. Eine über den vereinbarten Umfang hinausgehende zeitgleiche Nutzung der Software oder automatisierte Nutzung der Software, insbesondere eine automatisierte Nutzung durch mehrere menschliche Personen unter Einsatz einer Technologie zum Zusammenführen der Eingaben mehrere Datenquellen (Eingaben von Personen und Geräten) zur Nutzung eines nur einem Benutzer zugewiesenen Nutzungsrechts, ist unzulässig.

Der Anwender darf die Zuweisung ändern, wenn der Anwender die Nutzung der Software durch den bisherigen Benutzer dauerhaft und auf unbestimmte Zeit (d.h. ohne Absicht der erneuten Zuweisung) aufgeben und durch die neu bezeichnete Person auf unbestimmte Zeit aufgenommen hat. Die Änderung darf nur einmal alle 3 Kalendermonate erfolgen.

Der Anwender darf ohne Beachtung der vorstehend bestimmten Frist die Zuweisung ändern, wenn:

(1) der Benutzer Arbeitnehmer des Anwenders ist und

(1.1.) der Benutzer auf Grund Urlaubs nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet ist und keine Arbeitsleistung erbringt, aber nur für die Dauer des Urlaubs; oder

(1.2.) der Benutzer auf Grund Krankheit nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet ist und keine Arbeitsleistung erbringt, aber nur für die Dauer der Krankheit; oder

(1.3.) der Benutzer nach § 616 BGB nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet ist und keine Arbeitsleistung erbringt, aber nur für die Dauer der Verhinderung.

(1.4.) die Zuweisung zur Nutzung durch den neu zugewiesenen

Benutzer zu Test- oder Supportzwecken erfolgt. In diesem Fall darf die Zuweisung nur für die Dauer des Test- oder der Supportleistung erfolgen, maximal jedoch 10 Stunden und die Zuweisung sodann wieder auf den vorher zugewiesenen Benutzer vorgenommen wird.

(2) die bezeichnete Person in einem Dienst- und/oder Werkverhältnis zum Anwender stand, welches beendet wurde und der Anwender die Nutzung der Software durch den bisherigen Benutzer auf unbestimmte Zeit aufgegeben und durch die neu bezeichnete Person auf unbestimmte Zeit aufgenommen hat.

Der Anwender ist im Falle der Änderung der Zuweisung verpflichtet, den Zugang des ehemaligen Benutzers zur Software sicher zu sperren.

- b. Das dem Anwender durch diese Vereinbarung eingeräumte Recht besteht je nach Vereinbarungsinhalt darin, die Nutzungsrechte bestimmten Vorrichtungen (z.B. PC, Tablet-PC, Mobiltelefon - im Folgenden: Gerät) bis zu der in der Vereinbarung vorgesehenen Anzahl zuzuordnen, so dass die menschlichen Nutzer des jeweiligen Geräts die Software mittels des bestimmten Geräts für den Anwender nutzen dürfen („Device-CAL“). Pro Gerät darf jeweils nur ein menschlicher Nutzer die Software nutzen, die Identität des menschlichen Nutzers ist beliebig. Eine über den vereinbarten Umfang hinausgehende zeitgleiche Nutzung der Software oder automatisierte Nutzung der Software, insbesondere eine automatisierte Nutzung durch mehrere menschliche Personen unter Einsatz einer Technologie zum Zusammenführen der Eingaben mehrere Datenquellen (Eingaben von Personen und Geräten) zur Nutzung eines zugewiesenen Nutzungsrechts, ist unzulässig.

Die Zuweisung erfolgt nach Bestimmung durch PC-Tutor

- (1) in der Software durch die Eintragung des Gerätes in der Benutzerverwaltung und die Zuweisung des Nutzungsrechts/der Lizenz; oder  
(2) durch die Mitteilung des Gerätes, der Zuweisung des Nutzungsrechts an ein Gerät und des Datums der Zuweisung an PC-Tutor; oder  
(3) durch die Aufzeichnung des Gerätes, der Zuweisung des Nutzungsrechts an ein Gerät und des Datums der Zuweisung in einer vom Anwender geführten und bei jeder Änderung unterzeichneten Liste; oder  
(4) gemäß der von PC-Tutor in der Dokumentation der Software vorgegebenen Art und Weise.

Im Rahmen dieser Zuweisung muss das Gerät durch geeignete Angaben so konkretisiert erfasst werden, dass eine Unterscheidung zu anderen Geräten zweifelsfrei möglich ist.

Der Anwender darf die Gerätezuordnung ändern, wenn der Anwender die Nutzung der Software mittels des Geräts auf unbestimmte Zeit aufgegeben und durch das neu zugewiesene Gerät auf unbestimmte Zeit aufgenommen hat. Die Änderung darf nur einmal alle 3 Kalendermonate erfolgen.

Der Anwender darf ohne Beachtung der vorstehend bestimmten Frist die Gerätezuordnung ändern, wenn

- (1) ein Gerät auf Grund eines Defekts dauerhaft nicht mehr zur Nutzung der Software genutzt werden kann; oder  
(2) wenn ein Gerät auf Grund eines Defekts für die Dauer einer Reparatur nicht mehr zur Nutzung der Software genutzt werden kann für die Dauer der Reparatur; oder  
(3) wenn ein Gerät dauerhaft für den Anwender verloren geht oder gestohlen wurde.  
(4) die Zuweisung zur Nutzung durch das neu zugewiesene Gerät zu Test- oder Supportzwecken erfolgt. In diesem Fall darf die Zuweisung nur für die Dauer des Test- oder der Supportleistung erfolgen, maximal jedoch 10 Stunden und die Zuweisung sodann wieder auf das vorher zugewiesene Gerät vorgenommen wird.

Der Anwender ist im Falle der Änderung der Zuordnung

verpflichtet, in dem ursprünglich zugeordneten Gerät gespeicherte Kopien der Software zu löschen und den Zugang des Geräts zur Software sicher zu sperren.

- c. Eine Nutzung ist nur mit der zugehörigen von PC-Tutor oder dem Hersteller der Anwendung entwickelten ClientSoftware erlaubt. Ein Benutzer kann an einem Arbeitsplatz die Client-Software von PC-Tutor, des mit vertrieben Drittanbieters und weitere Dritt-Softwarelösungen verwenden, mittels derer der Benutzer die hier lizenzierte Software mit Daten versorgt oder die Ausführung der in der vorliegend lizenzierten Software vorgesehenen Funktionen steuert. Der Umfang der Nutzung der hier lizenzierten Software durch den Benutzer darf in diesem Fall jedoch das Maß der Nutzung dieser Software durch den Benutzer ohne die Dritt-Software-Lösung nicht übersteigen, insbesondere nicht durch das Automatisieren der Nutzung der Software von PC-Tutor. Die gesetzlichen Rechte oder von PC-Tutor gesondert eingeräumte Nutzungsrechte bleiben hiervon unberührt. Eine über die gestattete Nutzung hinausgehende Nutzung bedarf eventuell einer Third-PartyLizenz von PC-Tutor oder dem Hersteller der Dritt-Anbieter-Lösung. Ein Anspruch auf Einräumung von Third-PartyLizenzen besteht nicht.
- d. Weitere Einzelheiten hinsichtlich der Lizenzierungsmatrix (z.B. Filialregelung, sonstige Einschränkungen) ergeben sich aus der zum Zeitpunkt des Lizenzerwerbs gültigen Preisliste von PC-Tutor, die auf der Webseite von PC-Tutor sowie auf Anfrage erhältlich ist.
- e. Bereits von PC-Tutor dem Anwender vor Geltung dieser Bestimmungen eingeräumte Nutzungsrechte bleiben vorbehaltlich der Bestimmung unter folgendem Absatz unberührt.

Aus technischen Gründen ist ein Mischbetrieb der Software unter Verwendung von Nutzungsrechten bestehend aus User-CALs und Device-CALs einerseits und vor Geltung dieser Bestimmungen eingeräumten Nutzungsrechten (Concurrent User) nicht möglich. Wenn der Anwender User-CALs und Device-CALs zur Nutzung in der Software hinzufügt:

- (1) verzichtet der Anwender gegenüber PC-Tutor und den Drittanbietern auf die vor Geltung dieser Bestimmungen eingeräumten Nutzungsrechte; und  
(2) PC-Tutor räumt dem Anwender aufschiebend bedingt durch den wirksamen Verzicht gemäß der vorstehenden Regelung für jedes Nutzungsrecht, dass die Nutzung der Software mittels eines PC-Tutor oder Drittanbieter-Client-Programms ermöglichte, eine User-CAL gemäß der vorstehenden Bestimmungen ein.

- 2.2. Im Rahmen des dem Anwender gewährten Nutzungsrechts sind auch mit dem Anwender verbundene Unternehmen iSd §§ 15ff AktG zur Nutzung berechtigt, soweit der Anwender PC-Tutor die nutzenden verbundenen Unternehmen anzeigt. Der Anwender hat die verbundenen Unternehmen auf die Einhaltung dieser Lizenzbedingungen zu verpflichten, auf deren Einhaltung hinzuwirken und steht für Verstöße der verbundenen Unternehmen gegenüber PC-Tutor ein.
- 2.3. Der Anwender darf die Software auf der Festplatte speichern und im Rahmen der aus der Leistungsbeschreibung ersichtlichen bestimmungsgemäßen Ausführung der Anwendung vervielfältigen. Er ist weiter berechtigt, notwendige Sicherungskopien zu erstellen. Die Erstellung weiterer Kopien ist nicht gestattet. Eine Vervielfältigung des in elektronischer Form überlassenen Benutzerhandbuchs, der sonstigen Dokumentation und Unterlagen (Begleittexte, mitgelieferte Bilder, etc.) ist nicht zulässig. Die Software muss in der von PC-Tutor freigegebenen Betriebssystemumgebung und unter den empfohlenen Hardwarevoraussetzungen eingesetzt werden.
- 2.4. Die Nutzung der Software ist nur für eigene Zwecke, d. h. die Verarbeitung eigener Daten des Anwenders sowie für die eigenen Zwecke und Verarbeitung der Daten der verbundenen Unternehmen iSd §§ 15ff AktG gestattet. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der Software an Dritte, die Erteilung von Unterlizenzen sowie die Nutzung der Software im Rahmen eines Application Service Providing für Dritte (ASP) bzw. die Bereitstellung der Software als Dienstleistung für Dritte ist nicht

gestattet. Eine Nutzung für Dienstleistungen für Dritte (Service Büro Leistungen) ist gestattet, soweit sie zuvor PC-Tutor oder dem Drittanbieter angezeigt wurde. Eine Vermietung der Software ist nicht gestattet. Der Anwender ist nur nach vorheriger Zustimmung seitens PC-Tutor / des Drittanbieters berechtigt, die Software durch Dritte für sich betreiben zu lassen. Der Anwender ist nicht berechtigt, die Software zu übersetzen, zu bearbeiten oder in sonstiger Weise zu ändern, zu dekompileieren, zu reverse-engineerieren oder zu disassemblieren.

- 2.5. Benötigt der Anwender Informationen, die zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit unabhängig geschaffenen anderen Computerprogrammen unerlässlich sind, hat er eine dahingehende Anfrage schriftlich an PC-Tutor zu richten, sofern nicht solche Veränderungen schon gemäß der Produktinformationen oder mitgelieferter Daten gestattet sind. PC-Tutor behält sich vor, die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen oder zu verweigern.
- 2.6. Der Anwender ist nicht berechtigt, selbst oder durch Dritte mögliche Programmfehler zu beseitigen. Dies gilt nicht, wenn PC-Tutor oder der Drittanbieter die Vornahme dieser Änderungen abgelehnt hat.
- 2.7. Der Anwender ist nicht berechtigt Zugangskennungen und/oder Passwörter für die Software an Dritte weiterzugeben.
- 2.8. Dem Anwender ist es untersagt Urheberrechtsvermerke, Markenzeichen und/ oder in der Software enthaltene Eigentumsangaben zu verändern.
- 2.9. Die Nutzung der Software innerhalb eines Application Service Provider (ASP) darf nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch PC-Tutor erfolgen.
- 2.10. Der Anwender ist nur berechtigt, die Funktionen der Software in dem vereinbarten Umfang zu nutzen. Als vereinbarter Umfang gilt der zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbarte Umfang. Ist ein Umfang nicht ausdrücklich vereinbart, darf der Anwender die über die technische Schutzschaltung freigegebenen Funktionen der überlassenen Software nutzen, jedoch nur für die Anzahl der von Abrechnungen betroffenen Mitarbeiter, Anzahl von Übermittlungen von eBilanzen, Anzahl von Transaktionen, Anzahl von Mandanten, Anzahl von Arbeitsplätzen an denen die Software eingesetzt wird, die der Preisbestimmung von PC-Tutor gegenüber dem Anwender zugrunde gelegen haben, soweit PC-Tutor diese gegenüber dem Anwender offen gelegt hat. Dies gilt auch für weitere aus der bei Erwerb der Software geltenden Preisliste ersichtlichen Umstände der Preisbestimmung.

### 3. Inhalt der Serviceleistungen

#### 3.1. Leistungsumfang Softwarewartung (Basic-Service)

- a. Die Softwarewartung beinhaltet folgende Leistungen:
  - (1) Zur Verfügung Stellung von Upgrades, während der Vertragslaufzeit, wobei Upgrades technische Weiterentwicklungen und/oder funktionale Erweiterungen der im Rahmen dieser Vereinbarung unterstützten Softwareprodukte ohne Änderung der wesentlichen programmtechnischen Grundlagen (z. B. Programmaufbau, Programmiersprache) und Funktionalitäten beinhalten. Der Programmname bleibt bei Upgrades unverändert, jedoch ändert sich die Jahreszahl oder Versionsnummer des Softwareprodukts. PC-Tutor, bzw. der Drittanbieter kennzeichnet Upgrades als solche;
  - (2) Bereitstellung der von PC-Tutor, bzw. dem Drittanbieter allgemein freigegebenen Änderungen des jeweils aktuellen Wartungsstandes der unterstützten Softwareprodukte ("Updates") einschließlich Ergänzung der Dokumentation mindestens einmal je Kalenderjahr;
  - (3) Die Bereitstellung der Updates erfolgt grundsätzlich zum Download über öffentliche oder passwortgeschützte Bereiche des PC-Tutor-, bzw. des Drittanbieter-Servers; auf Wunsch übersendet PC-Tutor dem Anwender die Änderungen gegen Erstattung der Versandkosten und einer Bearbeitungsgebühr auf Datenträgern;
  - (4) Annahme von Fehlermeldungen und Beseitigung von Fehlern der unterstützten Softwareprodukte im Rahmen des Update-Services oder durch zur Verfügung stellen von Workarounds oder

allgemein freigegebenen Informationen zur Fehlerbehebung ("Service Packs");

(5) Ab Onlineschaltung des Kundenportals auf [www.pctutorit.de](http://www.pctutorit.de), bzw. des Drittanbieters, Gewährung des Zugriffs auf die regelmäßig aktualisierte Online-Datenbank ("Knowledge Base") für Anwender durch Freischaltung über ein individuelles Passwort. Die Knowledge Base enthält Antworten auf oft gestellte Anwenderfragen und allgemeine Tipps zur Nutzung der Softwareprodukte, sowie Informationen zu allgemeinen Themen rund um den Einsatz der betroffenen Softwareprodukte.

(6) Übersendung von Hinweisen und Informationen zur Nutzung der unterstützten Softwareprodukte, zu Seminar- und Schulungsangeboten und zu allgemeinen kaufmännischen Themen per Newsletter (soweit vom Anwender abonniert), E-Mail, Fax oder Brief;

(7) Ersatz von beschädigten Programmträgern Zug um Zug gegen Rückgabe der beschädigten Originaldatenträger des Anwenders. PC-Tutor behält sich vor, die Programmträger zum Selbstkostenpreis in Rechnung zu stellen.

- b. PC-Tutor bestimmt bei Eigenprodukten den Inhalt von Upgrades, Updates und Service Packs nach eigenem Ermessen. Der Anwender hat insbesondere keinen Anspruch auf die Aufnahme zusätzlicher Funktionalitäten und Programmweiterungen der unterstützten Produkte.

(1) Gleiches gilt analog für den Drittanbieter

#### 3.2. Leistungsumfang Hotline-Support (Medium-Service)

- a. Der Hotline-Support beinhaltet folgende Leistungen:
  - (1) Individuelle Hotline-Beratung für die vom Vertragsgegenstand umfassten Softwareprodukte durch das PC-Tutor Supportcenter über die von PC-Tutor bekannt gegebenen Telefon- oder Telefax-Nummern oder Internet-Adressen. Im Rahmen der individuellen Hotline-Beratung beantwortet PC-Tutor während ihrer allgemeinen Geschäftszeiten auf einen bestimmten Anwendungsfall (den Supportfall) bezogene Fragen zu den unterstützten Produkten, zur Produkt-Dokumentation sowie zu Programmablauf und Anwendung der unterstützten Produkte im Rahmen der von PC-Tutor, bzw. dem Drittanbieter in der Dokumentation mitgeteilten Konfiguration und Systemumgebung. Die aktuellen Geschäftszeiten teilt PC-Tutor auf Anfrage mit
  - (2) Gewährung des Zugriffs auf Anfrage auf das Kundenportal von PC-Tutor, bzw. des Drittanbieters für Anwender durch Freischaltung über ein individuelles Passwort.
- b. Ziel des Hotline-Supports ist es, den Anwender in die Lage zu versetzen, einzelne Anwendungsfälle sachgerecht durchführen zu können sowie Probleme selbst zu beheben oder zu umgehen. Eine Problemlösung ist jedoch nicht geschuldet, ebenso wenig eine allgemeine Einweisung oder Schulung in der Anwendung der unterstützten Produkte. Der Hotline-Support kann daher nur von entsprechend qualifizierten und im Umgang mit den unterstützten Produkten und der entsprechenden Systemumgebung erfahrenen Mitarbeitern des Anwenders in Anspruch genommen werden.

#### 3.3. System Support

- a. Der System Hotline-Support darf - auch während der Vertragslaufzeit - nur von entsprechend zertifizierten und qualifizierten, im Umgang mit den unterstützten Softwareprodukten und der entsprechenden Systemumgebung erfahrenen Mitarbeitern des Anwenders in Anspruch genommen werden. Die Voraussetzung hat der Mitarbeiter des Anwenders durch das Ablegen entsprechender PC-Tutor- bzw. Drittanbieter- Zertifizierungsprüfungen nachzuweisen. Erst dann besteht die Berechtigung, die Leistung System Hotline-Support in Anspruch nehmen zu können.
- b. Ziel des System Hotline-Supports ist es, den Anwender in die Lage zu versetzen, spezifische Probleme im Zusammenhang mit der Systemumgebung sachgerecht lösen zu können oder zu umgehen. Eine Problemlösung ist jedoch nicht geschuldet, ebenso wenig eine allgemeine Einweisung oder Schulung in der Anwendung der unterstützten Softwareprodukte.

#### 3.4. Leistungsumfang Hotline Plus

Im Rahmen der Hotline Plus kann der Anwender das PC-Tutor Supportcenter während der erweiterten Geschäftszeiten erreichen. Je Vertragsjahr kann der Anwender individuelle Hotlinetermine im vertraglich festgelegten Umfang wahrnehmen. Diese können mit einer Vorankündigungsfrist von fünf Werktagen während der PC-Tutor Hotline-Zeiten beansprucht werden. Die Anmeldung eines Termins findet über den geschützten

Supportbereich der PC-Tutor-Internetseite statt. PC-Tutor schuldet nur die Bereitstellung der geltend gemachten Hotline Plus und ist zur Nachleistung nicht verpflichtet, wenn der Anwender den von ihm angeforderten Hotline Plus-Termin nicht in Anspruch nimmt. Darüber hinausgehende Inanspruchnahmen sind nur nach gesonderter Bestellung möglich. Ein Übertrag nicht beanspruchter Leistungen auf Folgejahre findet nicht statt.

### 3.5. Leistungskontingent (VIP-Service)

- a. Ergänzend zu den vor genannten Leistungen kann ein Leistungskontingent vereinbart werden.

(1) Innerhalb des Leistungskontingentes werden alle Leistungen erfasst, welche nicht durch den Bereich der Hotline gedeckt sind, sowie sich auf die in dem zugehörigen Betreuungsschein definierten Wartungsgegenstände beziehen.

(2) Ein Leistungskontingent wird generell über mindestens ein Vertragsjahr vereinbart und umfasst, sofern nicht anders vereinbart, die Berechtigung zur Inanspruchnahme von 1/12 der Jahresmenge je Monat. Darüber hinaus gehende Dienstleistungen werden wie unter 3.5.c beschrieben behandelt.

(3) Eine Sonderform ist einmalig für die ersten 12 Monate der Laufzeit wie folgt vereinbar: innerhalb des 1.Quartales der Laufzeit werden maximal 50% des Jahreskontingentes zur Inanspruchnahme freigegeben, für die restlichen 3 Quartale jeweils 1/3 der Restmenge. Die Berechnung nach 3.5.c erfolgt frühestens bei Überschreitung, ansonsten zum Quartalsende.

- b. Nicht in Anspruch genommene monatliche (oder quartalsweise) Anteile werden wie folgt behandelt:

(1) Ohne Vorliegen einer vereinbarten Mindest- oder Fixabnahme werden diese aufgespart und erhöhen das jeweils nächste Monatskontingent.

(2) Bei einer vereinbarten anteiligen Mindestabnahme verfällt zum Monatswechsel dieser Anteil, sofern kein Verschulden von PC-Tutor vorliegt.

(3) Bei einer vereinbarten Fixabnahme je Monat verfällt die jeweilige Monatsmenge, sofern diese nicht durch den Anwender im laufenden Monat in Anspruch genommen wird (Bestellzeitpunkt).

- c. PC-Tutor wird alle anfallenden Dienstleistungen nach 3.5.a.(1) zuerst gegen das Leistungskontingent verrechnen und danach den Überhang nach 3.5.a.(1)/(2) gem. gültiger Preisliste in Rechnung stellen.

- d. Sofern im Betreuungsschein eine Mindestabnahme pro Monat definiert wurde, erbringt PC-Tutor nach eigenem Ermessen die Leistungen für die Erfüllung von vereinbarten Arbeitsaufgaben.

- e. Beendigung der Vertragsoption „Leistungskontingent“

(1) Erfolgt eine Teilkündigung der Option „Leistungskontingent“ gemäß den zu Grunde liegenden Fristen, können nicht in Anspruch genommene Kontingentanteile (Restbestand) bis zu 12 Monaten nach Wirksamkeit der Teilkündigung in Anspruch genommen werden.

(2) Erfolgt die Beendigung im Rahmen einer Gesamtkündigung des Nutzungsvertrages, so verfallen alle bis zur Wirksamkeit der Kündigung nicht in Anspruch genommenen Kontingentanteile ersatzlos.

### 3.6. Sonstige Leistungen

Andere als die in diesen Bedingungen genannten Leistungen sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung, es sei denn, es wird im Nutzungsvertrag anderes bestimmt. Insbesondere trifft dieses für die Ziffern 3.1 – 3.4 dieses Dokumentes auf Schulungen, Einweisungen, Customizing, Fehlersuche/-Analyse, Software-Installationen, individuelle Formularanpassungen, administrative Systemleistungen und Vor-Ort-Support zu. Derartige Leistungen erbringt PC-Tutor oder deren Beauftragte im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten gegen gesondertes Entgelt nach ihrer allgemeinen Preisliste

### 4. Registrierung des Anwenders als Endkunde bei PC-Tutor

- 4.1. Bedingung für die Einräumung der Nutzungsrechte an der Software nach Ziffer 2 dieser Lizenzbedingungen ist die vorherige Registrierung des Anwenders als Endkunde bei PC-Tutor. Die Registrierung kann telefonisch, schriftlich oder per E-Mail unter den auf der Rechnung enthaltenen Kontaktdaten erfolgen. Der

Anwender hat hierzu die folgenden Daten PC-Tutor vollständig mitzuteilen:

- Name des Anwenders bzw. der Firma, welche die gegenständliche Software erworben hat,
- postalische Anschrift
- Telefon-, Telefaxnummer, sowie E-Mailadresse

### 5. Test- und Demoversionen

- 5.1. PC-Tutor behält sich vor, zu Test- oder Demozwecken bereitgestellte Lösungen mit einer Laufzeitbeschränkung auszurüsten, so dass sie nach Ablauf der vereinbarten Testdauer nicht mehr einsatzfähig sind. Der Anwender kann hieraus keinerlei Ansprüche herleiten.
- 5.2. Test- und Demoversionen dürfen ausschließlich zu den vereinbarten Test- und Demonstrationszwecken für die vereinbarte Testdauer und Anzahl der Testnutzer genutzt werden. Der Test darf nicht in einem operativen Umfeld stattfinden.

### 6. Pflichten des Anwenders

- 6.1. Der Anwender hat für die ordnungsgemäße Nutzung des Produkts für einen Zugang zum Internet zu sorgen. Dieser Zugang muss dauerhaft bestehen und dient der Verifizierung des Nutzungsrechts des Produkts. PC-Tutor / der Drittanbieter ist berechtigt, die Berechtigung zum Einsatz des Produkts automatisiert nachzuprüfen. Hierzu kann das Produkt mit einer Überprüfung ausgestattet sein, die vor, während oder nach der Verwendung des Produkts die Berechtigung überprüft. Die Überprüfung kann durch Abgleich von Daten über das Internet erfolgen. Schlägt die Überprüfung fehl, ist PC-Tutor / der Drittanbieter berechtigt, den Leistungsumfang auf die Bereitstellung eines nur lesenden Zugriffs einzuschränken. Im Falle der Einschränkung des Leistungsumfanges trotz bestehender Berechtigung des Anwenders bestehen Ansprüche gegen PC-Tutor / dem Drittanbieter auf Ersatz des eventuellen Schadens nur im Falle des Vertretenmüssens der Einschränkung durch PC-Tutor / dem Drittanbieter in dem Umfang gemäß Ziffer 8.
- 6.2. Der Anwender ist für die Schaffung die erforderlichen kundenseitigen Voraussetzungen für die Nutzung der Lösung, insbesondere die Systemvoraussetzungen, Infrastruktur sowie für die Telekommunikationsverbindung zwischen dem Anwender und PC-Tutor / dem Drittanbieter bzw. den Finanzbehörden verantwortlich.
- 6.3. Folgende allgemeine Mitwirkungspflichten des Anwenders bestehen im Rahmen der Support- und Wartungsleistungen, Stammdatenpflege, Datensicherung:
- Der Anwender benennt PC-Tutor einen im Umgang mit den unterstützten Produkten geschulten, qualifizierten Mitarbeiter als Ansprechpartner. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der Ansprechpartner oder ggf. ein vom Anwender beizuziehender Dritter von PC-Tutor mitgeteilte oder zur Verfügung gestellte Handlungsanweisungen, Programmänderungen oder Lösungsschritte umsetzen kann.
  - Der Anwender ist verpflichtet, stets die aktuelle Version der unterstützten Produkte einzusetzen.
  - Der Anwender hat die für die Nutzung der unterstützten Produkte, insbesondere von Upgrades, notwendige technische Einsatzumgebung auf eigene Kosten zu beschaffen und zu unterhalten.
  - Der Anwender hat die zu einer angemessenen Abwicklung der Unterstützungsleistungen mittels Datenfernübertragung (Telefon, Fax, EMail, Internet-Anbindung) erforderliche Infrastruktur zu beschaffen und funktionsfähig zu erhalten.
  - Bei Fehlermeldungen hat der Anwender die aufgetretenen Symptome, den von ihm eingesetzten Programmstand nebst Hardwarekonfiguration und Systemumgebung detailliert zu beschreiben, ggf. unter Verwendung der von PC-Tutor / dem Drittanbieter zur Verfügung gestellten Formulare. Erforderlichenfalls sind die Mitarbeiter des Anwenders zur Zusammenarbeit mit den von PC-Tutor / dem Drittanbieter beauftragten Servicemitarbeitern bei der Fehlersuche und Fehlerbehebung verpflichtet.
  - Von PC-Tutor / dem Drittanbieter mitgeteilte Passwörter oder Zugangsnummern für den Zugang zu Leistungen von PC-Tutor / des Drittanbieters sind vertraulich zu behandeln und angemessen gegen Missbrauch zu sichern.

- g. Der Anwender ist für die regelmäßige Sicherung seiner individuellen Daten verantwortlich. PC-Tutor weist darauf hin, dass eine Datensicherung insbesondere vor jeder Support- oder Wartungsmaßnahme (z.B. vor dem Ändern, Anpassen oder Ersetzen einer Programmversion) erforderlich ist. Die vorgenommene Datensicherung ist im Rahmen einer Support- und Wartungsanforderung vollständig an PC-Tutor / den Drittanbieter herauszugeben, um PC-Tutor / dem Drittanbieter die Vornahme einer Problemanalyse zu ermöglichen. Gibt der Anwender die gesicherten Daten nicht an PC-Tutor / Drittanbieter heraus, ist PC-Tutor / der Drittanbieter nicht verpflichtet, zur Lösung des Problems beizutragen.
- 6.4. Folgende besondere Mitwirkungspflichten des Anwenders bestehen bei Inanspruchnahme der Softwarewartung („Basic Service“ nach Ziffer 3.1.):
- a. Der Anwender hat regelmäßig die von PC-Tutor für die Erbringung der hiernach geschuldeten Leistungen bereitgehaltenen Abrufforen / Produktseiten aufzusuchen und dort von PC-Tutor zum Download bereitgehaltene Leistungen, Programme oder Programmteile abzurufen, sowie evtl. dort ausgewiesene, notwendige Versionsstände der Drittanbieter auf deren Abrufforen / Produktseiten abzurufen.
- b. Der Anwender ist verpflichtet, die ihm im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellten Programme oder Programmteile unverzüglich zu prüfen und, sofern diese vertragsgemäß sind, unverzüglich einzuspielen bzw. zu installieren, es sei denn, dies ist ihm aufgrund besonderer Umstände nicht zumutbar. In diesem Falle hat er PC-Tutor unverzüglich zu informieren, dass er nicht den neuesten Programmstand der unterstützten Produkte einsetzt und hat die Gründe hierfür zu nennen.
- c. Von PC-Tutor / dem Drittanbieter mitgeteilte Maßnahmen und Vorschläge zur Fehlersuche und Fehlerbehebung sind einzuhalten.
- d. Das Anpassen, Speichern, Sichern oder Verändern von Drittprogrammen nach Einspielen neuer Programmversionen sowie das Anpassen oder Korrigieren der unterstützten Programme obliegt dem Anwender. PC-Tutor ist im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten gegen gesonderte Vergütung bereit, hierbei auch vor Ort mitzuwirken.
- 6.5. Folgende besondere Mitwirkungspflichten des Anwenders bestehen bei Inanspruchnahme des Hotline-Supports („Medium-Service“ nach Ziffer 3.2.-3.4.):  
Vor Inanspruchnahme des Hotline-Supports sollte der Anwender zunächst prüfen, ob eine Lösung für seine Frage bereits in der Wissensdatenbank, bzw. gleichwertigen Veröffentlichungen bereitgehalten wird.
- 6.6. Der Anwender ist bevor Datensicherungen zur Fehleranalyse überlassen oder im Rahmen eines Remotezugriffes zugänglich gemacht werden dafür verantwortlich sicherzustellen, dass alle notwendigen Einwilligungen Betroffener vorliegen, um die Einhaltung strafrechtlich geschützter Geheimhaltungsinteressen (zum Beispiel Mandantengeheimnis, Steuerberatergeheimnis) zu gewährleisten. Der Anwender hat PC-Tutor / den Drittanbieter vor der Übermittlung bzw. Gewährung von Zugriff auf so geschützte Daten auf die besondere Schutzbedürftigkeit hinzuweisen und zu versichern, dass alle notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung einer strafrechtlich relevanten Offenlegung ergriffen wurden. PC-Tutor behält sich vor, einen Nachweis über die Einwilligungen einzufordern bevor die Leistungserbringung erfolgt.
- 7. Vergütung**
- 7.1. Der Anwender ist verpflichtet, an PC-Tutor die vereinbarten Entgelte für die Nutzung der Software gemäß diesem Vertrag zu bezahlen. Haben die Parteien Entgelte vereinbart, bestimmen sich die Verpflichtung zu deren Entrichtung nach der Vereinbarung. Andernfalls fallen zugunsten von PC-Tutor die Entgelte gemäß der von PC-Tutor zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags veröffentlichten Preisliste an.
- 7.2. Der Anwender ist verpflichtet, PC-Tutor unverzüglich Umstände mitzuteilen, die für die Höhe des Entgelts von PC-Tutor von Bedeutung sind. Insbesondere ist der Anwender verpflichtet, PC-Tutor mitzuteilen, welchen Umfang die Inanspruchnahme der Software erreicht hat, wenn der Umfang für die Bestimmung des Entgelts PC-Tutor mitbestimmend oder maßgeblich ist. Als Umfang der Nutzung gelten z.B.: Anzahl der von Abrechnungen betroffenen Mitarbeiter, Anzahl von Übermittlungen von e-Bilanzen, Anzahl von Transaktionen, Anzahl von Mandanten, Anzahl von Arbeitsplätzen an denen die Software eingesetzt wird, sowie weitere aus der bei Erwerb der Software geltenden Preisliste ersichtlichen Umstände der Preisbestimmung.
- 7.3. PC-Tutor ist berechtigt bei einer Änderung von für die Preisbestimmung erheblichen Umständen gemäß 7.2. eine entsprechende Preisanpassung gemäß bei Erwerb gültiger Preisliste vorzunehmen.
- 7.4. PC-Tutor ist zur Änderung der vereinbarten Entgelte nach billigem Ermessen berechtigt. PC-Tutor kann frühestens nach Ablauf des ersten Vertragsjahres und maximal einmal im Kalenderjahr die in der Preisliste von PC-Tutor / dem Drittanbieter enthaltenen Entgelte mit Wirkung für Bestandsverträge der allgemeinen Preisentwicklung anpassen. Beträgt die Erhöhung der Entgelte mehr als 10 %, kann der Anwender binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung diese Nutzungsvereinbarung mit Wirkung zu dem Zeitpunkt kündigen, an welchem die Erhöhung der Entgelte in Kraft treten soll.
- 7.5. PC-Tutor wird Rechnungen an den Anwender als PDF-Datei übermitteln. Die Übermittlung kann nach Wahl von PC-Tutor durch Übersendung per Email an die vom Kunden gemäß Ziffer 4. angegebene Email-Adresse oder durch Hochladen in einen für den Anwender vorgesehenen Kundenbereich auf einem Computersystem von PC-Tutor erfolgen, wobei PC-Tutor an die vom Anwender gemäß Ziffer 4. angegebene Email-Adresse einen Hinweis über die Verfügbarkeit der Rechnung per Email sendet. Die Sicherung umsatzsteuerlicher Anerkennung obliegt dem Anwender. Der Anwender ist berechtigt, eine Übermittlung einer Rechnung in Papierform zu verlangen. PC-Tutor kann vom Kunden verlangen, dass der Kunde die hierfür in der allgemeinen Preisliste von PC-Tutor / dem Drittanbieter vorgesehenen Entgelte entrichtet
- 7.6. Der Anwender gestattet PC-Tutor, sämtliche Entgelte gemäß diesem Vertrag per Lastschrift einzuziehen. Hierzu erteilt der Anwender PC-Tutor eine entsprechende Lastschriftgenehmigung mittels eines SEPA-Mandates. Widerruft der Anwender diese Lastschriftgenehmigung, ist PC-Tutor zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrags berechtigt. Im Falle von Rücklastschriften ist PC-Tutor berechtigt, vom Kunden die dabei entstandenen Entgelte und weiteren Aufwendungen als Mahngebühren zu verlangen, sowie bei Verzug einen Verzugszins von bis 8% über den geltenden Leitzins (EZB) in Rechnung zu stellen. PC-Tutor kann dem Kunden neue Zahlungsmethode während der Laufzeit dieses Vertrages anbieten, deren Bedingungen in dem jeweiligen Angebot mitgeteilt werden.
- 7.7. Kommt der Anwender mit der Entrichtung der Entgelte verschuldet oder unverschuldet in Rückstand, ist PC-Tutor nach billigem Ermessen und technischen Möglichkeiten innerhalb der betroffenen Produkte berechtigt, den Leistungsumfang auf einen Lesezugriff sowie eine Datensicherung einzuschränken oder die Nutzung der Software zu unterbinden. Kommt der Anwender mit Entgelten für mehr als zwei Monate in Verzug, ist PC-Tutor berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen, es sei denn, der Anwender hat den Verzug nicht zu vertreten. Ein Verschulden der Erfüllungsgehilfen des Anwenders wird diesem zugerechnet.
- 8. Haftung für Mängel der Lösung, Schutzrechte Dritter**
- 8.1. PC-Tutor wird den Leistungsumfang während der Vertragslaufzeit gemäß den Regelungen dieser Nutzungsbedingungen aufrechterhalten.
- 8.2. Die Haftung von PC-Tutor für anfängliche Mängel der Lösung ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn PC-Tutor den Mangel arglistig verschwiegen oder vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- 8.3. Mängel der Lösung hat der Anwender PC-Tutor unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt schriftlich unter Beifügung einer

Beschreibung der aufgetretenen Symptome.

bleiben unberührt.

8.4. PC-Tutor wird ordnungsgemäß angezeigte Mängel beheben, bzw durch den Drittanbieter beheben lassen. PC-Tutor / der Drittanbieter ist berechtigt, zur Beseitigung der Mängel Änderungen an der Lösung vorzunehmen, soweit dadurch die vertragsgegenständliche Leistung nicht mehr als nur unerheblich verändert wird. Die Mängelbehebung erfolgt nicht individuell, sondern durch das Einspielen von regelmäßigen Updates. Nur bei schwerwiegenden Mängeln erfolgt eine Korrektur durch außerplanmäßige Hotfixes.

9.4. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

8.5. Der Anwender unterstützt PC-Tutor / den Drittanbieter bei der Mängelbeseitigung und stellt insbesondere alle für die Mängelbeseitigung notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

9.5. Soweit PC-Tutor nach Ziffer 9.2 haftet, ist die Haftung auf die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung von PC-Tutor beschränkt.

8.6. Im Falle erheblicher Mängel steht dem Anwender bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen das Recht zu, die vereinbarte Vergütung angemessen, d. h. im Verhältnis des Werts der mangelfreien Leistung zum Wert der mangelbehafteten Leistung, zu reduzieren (Minderung) oder diese Nutzungsvereinbarung zu kündigen. Bei nur unerheblichen Mängeln der Leistungen sind Minderung und Kündigung ausgeschlossen. Das Kündigungsrecht besteht nur für den vom Mangel unmittelbar betroffenen Leistungsgegenstand (z.B. Haupt- oder Zusatzmodul) sowie Leistungsgegenstände, die ohne den betroffenen Leistungsgegenstand nicht eigenständig nutzbar sind (z.B. Zusatzmodul zu betroffenem Hauptmodul). Der Anwender ist nicht berechtigt, Mängel selbst zu beseitigen. Stellt sich heraus, dass die Mängelrüge zu Unrecht erfolgt ist, kann PC-Tutor den ihr entstandenen Aufwand für die Fehlersuche und -analyse dem Anwender nach ihrer allgemeinen Preisliste in Rechnung stellen soweit

9.6. PC-Tutor haftet nicht für Schäden, sofern und soweit der Anwender deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen - insbesondere Programm- und Datensicherung - hätte verhindern können.

9.7. Die Regelungen dieser Ziffer 9 gelten auch zugunsten der Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von PC-Tutor.

9.8. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

## **10. Vertragslaufzeit Softwarepflege; Kündigung des Vertrags**

10.1. Der Vertrag über die Softwarepflege der Software startet zum vereinbarten Datum und in Ermangelung eines solchen mit der Lieferung des Lizenzkeys der Software. Die Vertragslaufzeit richtet sich nach dem durch die Parteien vereinbarten Vergütungsmodell. Die Vergütungsmodelle können folgende Laufzeitregelungen vorsehen, wobei im Zweifel das Erstgenannte zur Anwendung kommt:

- Der Vertrag ist zunächst auf 12 Monate geschlossen („initiale Laufzeit“).
- Der Vertrag ist zunächst auf 24 Monate geschlossen („initiale Laufzeit“).
- Der Vertrag wird mit einer initialen Laufzeit bis zum Kalenderjahresende des Folgejahres geschlossen und im ersten Kalenderjahr anteilig, im Folgejahr vollständig berechnet.
- Für alle Varianten 10.1.a. bis 10.1.c. gilt: Wird sie (Softwarepflege) zum Ende der initialen Laufzeit nicht unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt, verlängert sie sich um 12 weitere Monate und sodann jeweils um 12 weitere Monate (jeweils „Verlängerung“), soweit nicht eine der Parteien unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende der jeweiligen Verlängerung kündigt.
- PC-Tutor bestimmt nach freiem Ermessen für welche Softwareprodukte die Laufzeitvarianten nach 10.1.a. bis 10.1.c. oder diese alternativ angeboten werden.

- der Anwender das Nicht-Vorliegen eines Mangels bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können und
- die von PC-Tutor erbrachten Leistungen nicht vertraglich geschuldet sind.

8.7. PC-Tutor / der Drittanbieter haftet dafür, dass die vertragsgemäße Nutzung der Lösung keine Schutzrechte Dritter verletzt. Der Anwender ist verpflichtet, PC-Tutor unverzüglich anzuzeigen, wenn Dritte gegen ihn / den Drittanbieter Schutzrechtsverletzungen durch die Nutzung der Lösung geltend machen. Er wird außerdem PC-Tutor / dem Drittanbieter auf Wunsch von PC-Tutor / des Drittanbieters und auf ihre Kosten die Rechtsverteidigung überlassen. Der Anwender ist verpflichtet, PC-Tutor / den Drittanbieter im zumutbaren Maße bei der Rechtsverteidigung zu unterstützen. PC-Tutor / der Drittanbieter ist berechtigt, aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter notwendige Änderungen der Lösung auf eigene Kosten durchzuführen. Dies gilt auch bei ausgelieferten und bezahlten Teilen der Lösungen.

10.2. Soweit der Anwender weitere Softwareprodukte (andere Produktlinien, andere Haupt- oder Zusatzmodule der gleichen Produktlinie) lizenziert, die ebenfalls unter diesen rechtlichen Bestimmungen vertrieben wird, so ist die Initiale Laufzeit des neuen Softwarepflegevertrages lediglich die aktuelle Laufzeit bezüglich der ursprünglich unter diesen Bestimmungen lizenzierten Softwareprodukte. Die Verlängerung der initialen Laufzeit richtet sich nach 10.1.. Das gleiche gilt, soweit in einer Produktbeschreibung für ein Softwareprodukt eine Abhängigkeit der Laufzeit von einem anderen Softwareprodukt angegeben wird und dieses andere Softwareprodukt unter diesen Bedingungen vertrieben wird.

8.8. Schadens- bzw. Aufwendungsersatzansprüche sind nach Ziffer 9 dieser Nutzungsbedingungen beschränkt.

8.9. Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren in 12 Monaten.

10.3. Der Anwender kann einzelne in der Leistungsbeschreibung oder der Preisliste als separat hinzunehmbar und entfernbar Leistungsbestandteile gemäß Ziffer 10.1 im Wege der Teilkündigung kündigen. Die Teilkündigung kann durch Abgabe einer entsprechenden elektronischen Erklärung z.B. im Kundenbereich oder durch anderweitige Erklärung in Textform gegenüber PC-Tutor erfolgen. Im Übrigen ist der Anwender nicht zur Teilkündigung berechtigt. Nimmt der Kunde während eines Monats in der Leistungsbeschreibung oder der Preisliste als separat hinzunehmbar und entfernbar Leistungsbestandteile durch Abgabe einer entsprechenden elektronischen Erklärung z.B. im Kundenbereich oder Web-Shop oder durch anderweitige Erklärung in Textform gegenüber PC-Tutor in den Leistungsbereich nach diesem Vertrag auf oder entfernt diese, fallen die für den hinzu genommenen Leistungsteil zu entrichtenden Entgelte anteilig an. Als separat hinzunehmbar und entfernbar Leistungsbestandteile im Sinne dieser Bestimmung gelten auch die Varianten einer Produktfamilie mit einem größeren Funktionsumfang soweit der Anwender einen Vertrag über eine Variante mit kleinerem Funktionsumfang abgeschlossen hat

## **9. Haftung PC-Tutor**

9.1. PC-Tutor haftet uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seitens PC-Tutor, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die PC-Tutor, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

9.2. In die Produkthaftung von Drittanbieterlösungen im Rahmen dieser Nutzungsbedingungen tritt PC-Tutor nicht ein.

9.3. Für sonstige schuldhaft Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten haftet PC-Tutor, gleich aus welchem Rechtsgrund, dem Grunde nach, jedoch haftet PC-Tutor der Höhe nach nur für den typischerweise vorhersehbaren Schadens bzw. die typischerweise vorhersehbaren Aufwendungen. Etwaige gesetzliche Minderungs- und Kündigungsrechte des Anwenders

(Beispiel: Wechsel vom BranchenClient „Fertiger /Professional“ in „Fertiger /Premium“). Als separat hinzunehmbar und entfernbar Leistungsbestandteile im Sinne dieser Bestimmung gelten auch die für diese Produkte jeweils angebotenen Servicevarianten, soweit der Anwender einen Vertrag über diese Produkte geschlossen hat.

10.4. Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für PC-Tutor / den Drittanbieter insbesondere dann vor, wenn der Anwender fällige Lizenzgebühren trotz Mahnung nicht zahlt oder wenn der Anwender die für die Software geltenden Nutzungsbestimmungen nach Ziffer 2 dieser Lizenzbestimmungen erheblich verletzt.

10.5. Kündigungen des gesamten Vertragsverhältnisses bedürfen der Textform.

10.6. Mit Ende der Vertragslaufzeit und damit auch mit Wirksamwerden der Kündigung erlöschen die Ansprüche des Anwenders auf zukünftige Erweiterungen, Anpassungen.

## 11. Schlussbestimmungen

11.1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen der getroffenen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Lizenzbestimmungen unwirksam, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch im Zweifel nicht berührt.

11.2. PC-Tutor kann diese Lizenzbedingungen mit einer Frist von drei Monaten ändern. Die Änderungen werden dem Anwender schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Der Anwender hat das Recht, den Änderungen binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung zu widersprechen. Widerspricht der Anwender den Änderungen nicht, gelten diese als angenommen, und das Mietverhältnis wird mit Inkrafttreten der Änderungen zu den geänderten Bedingungen fortgesetzt. Auf diese Folge wird PC-Tutor den Anwender bei der Mitteilung der Änderungen besonders hinweisen. Widerspricht der Anwender den Änderungen, ist PC-Tutor berechtigt, das Mietverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung außerordentlich zu kündigen.

11.3. Soweit der Anwender Kaufmann ist, ist Erfüllungsort für die nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen der Sitz von PC-Tutor.

11.4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN- Kaufrechts.

11.5. Soweit der Anwender im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen Kaufmann ist oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von PC-Tutor bestimmt. PC-Tutor ist aber auch berechtigt, den Anwender an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

11.6. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PC-Tutor IT-Systemhaus GmbH, wenn der Anwender die Software direkt bei der PC-Tutor IT-Systemhaus GmbH bezogen hat. Im Fall von Widersprüchen zwischen Regelungen dieser beiden Vertragswerke gehen die Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen vor.

Stand März / 2020